

**Gebührenordnung**  
**für die Benutzung des Bürgerhauses und des Ausoniuskellers**  
**in der Ortsgemeinde St. Aldegund**  
**vom 08.01.1996**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i.V.m. §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) folgende Gebührenordnung für die Benutzung des Bürgerhauses und des Ausoniuskellers in der Ortsgemeinde St. Aldegund beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Bewirtschaftung des Bürgerhauses und des Ausoniuskellers erhebt die Ortsgemeinde für deren Benutzung Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

**§ 2**

**Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig sind die Benutzer des Hauses/Kellers und deren Einrichtungen. Bei Vereinen haftet der Vorstand, ansonsten der Mieter. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht an dem Tag, an dem die Benutzung des Hauses/Kellers und deren Einrichtungen erfolgen.

**§ 4**

**Gebührenberechnung**

(1) Die Gebühren werden in Form von Pauschalbeträgen erhoben und betragen für

			Bürgerhaus	Keller
a) Festveranstaltungen	je Tag	DM	300,00	150,00
b) dito	- Auswärtige -	je Tag	DM 400,00	200,00

c) Familienabende generell (reine Familienabende für Mitglieder der betreffenden Vereine)	je Abend	DM	150,00	---
d) Familienfeiern (max. 2 Tage) incl. Küche				
1. Hochzeiten oder sonstige Familienfeiern		DM	200,00	150,00
2. dito - Auswärtige -		DM	250,00	200,00
3. Beerdigungen		DM	100,00	---
e) Wohltätigkeitsveranstaltungen einschließlich Generalversammlungen der Ortsvereine				gebührenfrei
f) Sonderveranstaltungen (z. B. Ausstellungen)		DM	100,00	---
Sonderveranstaltungen im Tanzkeller		DM	---	80,00
dito - Auswärtige -		DM	---	100,00
g) Basare		DM	200,00	---
dito - Auswärtige -		DM	250,00	---

Bei sonstigen Veranstaltungen, die nicht unter die vorgenannte Gebührenberechnung einzuordnen sind, wird der Benutzungspreis je nach Anfrage festgelegt.

(2) Die Kosten der Reinigung werden nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt, soweit der Veranstalter die Reinigung nicht selbst übernimmt.

Die Stromkosten werden für jede Veranstaltung gesondert nach dem tatsächlichen Verbrauch erhoben.

Bruch, Verlust von Kücheneinrichtung und sonstige Schäden sind vom Mieter zu ersetzen.

## § 5

### Zahlung der Gebühr

Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch den Ortsbürgermeister. Die Gebühr ist zugunsten der Ortsgemeinde St. Aldegund an die Verbandsgemeindekasse Zell (Mosel) zu überweisen.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt nach Veröffentlichung in Kraft.

St. Aldegund, 08.01.1996  
Gemeindeverwaltung

(Scheid) Ortsbürgermeister

